

„Was Frauenspersonen betrifft, welche die Absicht zu erkennen geben, der Prostitution zu entsagen, um mit einem Manne eine Gewissensehe einzugehen, so hat die Kommission geurteilt, daß man solchen Grund nur mit vieler Umsicht gelten lassen darf, da die Ursache, welche sie hierbei leitet, nur in fast immer vorübergehenden Umständen begründet liegt, nur einen Augenblick vorhält, und, so wie sie aufhört, die Preisgebung, welche zur anderen Natur geworden war, wieder ihr voriges Recht behauptet; denn nichts beweist, daß eine Dirne darum, daß sie mit einem Manne eine Gewissensehe schließt, aufgehört hat, auszuschweifen; ebenso ist kein Beweis da, daß ein solcher Mann immer bereit sein wird, für ihre Bedürfnisse zu sorgen; nichts ist zweifelhafter als die Dauer solcher Verbindungen, die ebenso leicht aufhören wie die Leidenschaft, aus welcher sie entspringen. Endlich ist durch nichts dargetan, daß, wenn diese vorübergehende Verbindung einmal zerrissen ist, die Person, welche ausgestrichen zu sein bat, nicht wieder zu ihrem früheren Gewerbe greift, weil es das einzige, ihr übrige Mittel bleibt. Diese drei Beweggründe,“ schließt der Berichterstatter, „sind mehr als hinreichend, um Gesuchen solcher Art wenig Vertrauen zu schenken.

Jedermann wird leicht die große Vorsicht, die in diesen Zeilen vorliegt, wahrnehmen. Würden nicht Erkundigungen eingezogen, gäbe man dem ersten Ansuchen um Löschung des Namens Gehör, so würde kein Mädchen in Paris sein, das nicht in der Klasse der Beschützer, der Taugenichtse, einen fände, der sie reklamierte, und die Folge wäre, daß man nicht eine einzige behielte. Die allgemeine Regel hierbei ist, das Ausstreichen erst nach einigen Monaten zu gewähren, wenn man über die Personen Erkundigungen eingezogen hat, zu welchen die Bittstellerinnen gezogen sind, und eine stete Aufsicht dartut, daß sie ihre frühere Lebensweise aufgegeben haben. Allein selbst in diesen Fällen ist das Ausstreichen nur provisorisch, und erfolgt erst nach längerer oder kürzerer Zeit definitiv.

Bisweilen kamen wohlthätige Menschen, die sich für gewöhnlich mit guten Werken beschäftigen oder andere, die durch besondere Umstände bewogen werden, sich für einige Mädchen aus ihrer Heimat oder von ihrer Bekanntschaft zu verwenden. Daß man ihnen alle mögliche Hilfe leistet, läßt sich denken, allein der Name wird doch erst nach zwei oder drei Monaten definitiv gelöscht.